

Reichsgesetzblatt

Teil I



1940	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Mai 1940	Nr. 86
Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 40	Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen	769
15. 5. 40	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Reichskreditkassen	770
15. 5. 40	Verordnung über die Errichtung und den Geschäftskreis von Reichskreditkassen in den besetzten Gebieten	771
15. 5. 40	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Regelung der Abmessungen von Nabelschmittholz und zur Einführung dieser Verordnung im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	773
15. 5. 40	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Reichskreditkassen	774
15. 5. 40	Berichtigung	775
	Druckfehlerberichtigungen	776

Im Teil II, Nr. 18, ausgegeben am 17. Mai 1940, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Dritten Zusatzvereinbarung zum deutsch-rumänischen Niederlassungs-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs des deutsch-türkischen Auslieferungsvertrags auf die Reichsgaue der Ostmark.

Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen.

Vom 11. Mai 1940.

Auf Grund des § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2319) wird im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1

(1) Sofern nicht ein Umgang mit Kriegsgefangenen durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen

zwangsläufig bedingt ist, ist jedermann jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen und jede Beziehung zu ihnen untersagt.

(2) Soweit hiernach ein Umgang mit Kriegsgefangenen zulässig ist, ist er auf das notwendigste Maß zu beschränken.

§ 2

Die Verordnung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

S. Himmler